

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“	Seite 2
Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen für den Ortsbeirat des Ortsteils Boblitz der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

Anfang Juli 2016 bis Ende Oktober 2016

Während des o. g. Zeitraumes führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt (LfU) oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit den §§ 36 und 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Uferbereiche sind als Uferschutzstreifen durch den Grundflächeneigentümer und –nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. Ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich schriftlich oder telefonisch bitte an den **Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“, Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde, Telefon 035474 366390, Fax 035474 366399, E-Mail wbv.ns@t-online.de.de.**

Bersteland, April 2016

gez. Jörg Wiesner
Geschäftsführer

Bekanntmachung

über die Berufung von Ersatzpersonen für den Ortsbeirat des Ortsteils Boblitz der Stadt Lübbenau/Spreewald

Gemäß § 59 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) gebe ich bekannt, dass mit Wirkung vom 01.04.2016 Herr Karl-Heinz Barran sein Mandat im Ortsbeirat des Ortsteils Boblitz der Stadt Lübbenau/Spreewald niederlegt.

Zur Kommunalwahl am 25.05.2014 wurde der Wahlvorschlag von Herrn Karl-Heinz Barran als Einzelwahlvorschlag eingereicht.

Somit gibt es keine Ersatzperson.

Lübbenau/Spreewald, 07.04.2016

Waltraut Götz
Wahlleiterin

